



Konrad-Adenauer Schule

ERWEITERUNGSFLÄCHE FÜR KONRAD-ADENAUER-SCHULE

BESCHLOSSEN ALS AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 10.11.95 GEFASST §2(1) BauGB

*R.L.*  
(Reiter)  
Erster Stadtrat



**ZEICHENERKLÄRUNG**  
§2(4) Plan ZVO

-  PRIVATES GRÜN §9(1)5 BauGB
-  ÖFFENTLICHES GRÜN §9(1)15 BauGB
-  VERKEHRSLÄCHE / FUSSWEG §9(1)21 BauGB
-  BESTEHENDE GEBÄUDE

AUFGUND DES §9(1) U. DES §10 BauGB, SOWIE DES §5 DER HESS. GEMEINDEORDNUNG V. 25. 2.52 (GVBl. I S.11) IN DER FASSUNG V. 1.7.60 (GVBl. I S.103) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ V. 4.7.80 (GVBl. I S. 219) VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 28.11.95 ÜBER EIN VEREINFACHTES VERFAHREN NACH §13 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HEPPENHEIM, DEN 09.12.95

*R.L.*  
REITER  
1. STADTRAT



Das Anmeldeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 20.02.1997  
Az.: IV/34-1/204/84-Heppenheim 40  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT  
Im Auftrag



DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER DER ÄNDERUNGSANZEIGUNG GEM §13 BauGB ERFOLGTE AM 27.12.97

HEPPENHEIM, DEN 27.12.97

*R.L.*  
REITER  
1. STADTRAT



FESTSETZUNG GEM. §14 BauNVO

NEBENANLAGEN SIND AUSGESCHLOSSEN §14 (1) LETZTER SATZ BauNVO.

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15  
1. Die in der 5. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "An Wissense", Bereich "In der Saulache", Flur 23, eingezeichnete Bepflanzung gilt als Pflanzangebot. Der jeweils ergebene Standort der Bäume kann je nach Grenzverlauf, Topographie und Gebäudestellung geringfügig variiert werden.  
Für die Pflanzung im öffentlichen und privaten Bereich sind nur heimische, bodenschädliche Gehölze zulässig. Die Gemeinde kann einen Katalog der zuzulassenden Pflanzen erstellen.

FESTSETZUNGEN GEM. §9(4) BauGB i.V.m. §87 HBO

**ZÄUNE UND HECKEN**

ALS EINFRIEDIGUNGEN ZU DEM IM BAUGEBIET ÖSTLICH GELIEGENEN FUSSWEG SIND MASCHENDRAHTZÄUNE IN EINER MAXIMALEN HÖHE VON 1,80m ZULÄSSIG ANSTELLE VON MASCHENDRAHTZÄUNEN SIND AUCH LEBENDE HECKEN - FREIWACHSEND ODER GESCHNITTEN - IN GLEICHER HÖHE WIE OBEN ZUGELASSEN.

- VORSCHLÄGE FÜR HECKEN (AUCH SCHNITT VERTRÄGLICH):
- HAINBUCHE
  - LIGUSTER
  - FELDAHORN
  - WILDBROSE
  - SCHNEEBALL
  - HARTIEGEL
  - KORNELKIRSCHEN USW.

KREISSTADT HEPPENHEIM

**6.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-PLANS NR.25 „IN DER SAULACHE“ IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEM. §13 BauGB**

STADTBAUAMT HEPPENHEIM      OKTOBER 1996      M.1: 500

DIE 5. ÄNDERUNG DES B-PLANS NR.25, HEPPENHEIM, "IN DER SAULACHE" - WOHNBEBAUUNG KREUZBERGERSTRASSE - BESITZT SEIT DAT. 79 RECHTSKRAFT

**006-31-11-3003-004-025-06a\_P**